

Leitfaden für Handelsrichter

Von

Dr. Martin Isaac
Rechtsanwalt und Notar in Berlin



Berlin und Leipzig 1932

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 23 07 32

Druck von Walter de Gruyter Berlin W 10

Herrn

Handelsgerichtsrat Kurt H. Valentin,

Mitglied des Reichswirtschaftsrates und des Reichseisenbahnrates,

Vorsihendem des Vereins Deutscher Spediteure,

gewidmet

Vorwort.

Die Anregung zu diesem Büchlein ging mir aus Handelsrichterkreisen zu. Der Handelsrichter hat ein wichtiges und verantwortungsvolles Amt; seine Rechte und Pflichten sind die eines gelehrten Richters; und dennoch verlangt das Gesetz von ihm nicht die geringste Ausbildung und er setzt sich an den Richtertisch, ohne von dem komplizierten Apparat des Zivilprozesses, bei dem er mitwirken soll, mehr als undeutliche Vorstellungen zu haben. Natürlich wäre nichts verkehrter für ihn, als sich mit juristischem Ballast zu beladen; soll er doch in erster Linie seine allgemeinen Erfahrungen und seine speziellen Fachkenntnisse in den Dienst der Juristen und der Parteien stellen. Aber wie seine kaufmännische Begabung sich in seinem Geschäft erst mit Hilfe technischer Branchenkenntnisse richtig entfalten kann, so werden seine Fähigkeiten als Kaufmannsrichter durch eine gewisse prozeßtechnische Grundlage nur gewinnen. Er wird sich dann in der Verhandlung und bei der Beratung sicherer fühlen, vor allem dort, wo er auf sich allein gestellt ist: bei Zeugenvernehmungen, Sühneversuchen, Vergleichsabschlüssen u. dgl. Für diesen Zweck soll ihm diese Schrift behilflich sein. Sie will ihm in leicht faßlicher Briefform das mitteilen, was für ihn aus dem Prozeßrecht und namentlich der Prozeßtechnik von Interesse sein dürfte. Außer der Einleitung, die darüber Auskunft gibt, wie man Handelsrichter wird und welche Pflichten damit verknüpft sind, befaßt sich das Büchlein damit, wie der Handelsrichter sich auf die mündliche Verhandlung vorbereitet und wie er sich in der Verhandlung, bei der Beweisaufnahme, bei der Beratung und bei Vergleichsverhandlungen verhält. Gelehrte Ausführungen waren natürlich zu vermeiden und um so mehr Wert auf praktische Fragen zu legen, wie sie für einen auf den Richterstuhl berufenen Kaufmann von Interesse sind.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Wie werden Sie Handelsrichter?	9
1. Brief: Wie verhalten Sie sich vor der mündlichen Verhandlung?	11
2. Brief: Wie verhalten Sie sich in der mündlichen Verhandlung?	17
3. Brief: Wie verhalten Sie sich in der Beweisaufnahme?	23
4. Brief: Wie verhalten Sie sich bei der Beratung?	37
5. Brief: Wie verhalten Sie sich beim Sühneverfuch?	42
1. Anhang: Auszug aus der Zivilprozeßordnung	46
2. Anhang: Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz	115
3. Anhang: Auszug aus der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 13. 5. 1924 (EntlastungsB.D.)	131
Alphabetisches Register	133

Abkürzungsverzeichnis:

§ ohne nähere Bezeichnung bedeutet § der Zivilprozeßordnung (Z.P.O.)

G. bedeutet Gerichtsverfassungsgesetz (G.V.G.).

§H.B. bedeutet Handelsgesetzbuch.

J.M.B. bedeutet Preussisches Justizministerialblatt.

Einleitung.

Wie werden Sie Handelsrichter?

Sehr geehrter Herr — sehr geehrte gnädige Frau!

Wie ich höre, wollen Sie Handelsrichter werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen dazu sind ja bei Ihnen erfüllt; Sie sind Deutscher; Sie haben das 30. Lebensjahr vollendet; Sie sind oder waren als Kaufmann (nicht Minderkaufmann, Handelsbevollmächtigter oder Prokurist), als Vorstand (nicht stellvertretender Vorstand oder sonstiger Angestellter) einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen; Sie sind auch nicht durch gerichtliche Anordnungen (z. B. Entmündigung, Konkursöffnung, allgemeines Veräußerungsverbot) in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt (G. § 113). Wohnen Sie an einem Seeplatze, so können Sie auch Handelsrichter werden, wenn Sie schiffskundig sind (G. § 114). Eine besondere Ausbildung verlangt im übrigen das Gesetz nicht.

Sie müssen sich nun an die **Industrie- und Handelskammer** wenden, in deren Bezirk Sie wohnen, oder, wenn Sie als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen sind, in deren Bezirk Sie eine Handelsniederlassung haben. Sind Sie als Vorstand einer Aktiengesellschaft oder sonstigen juristischen Person oder als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister eingetragen, so genügt es, wenn die Gesellschaft oder die juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer hat. Die Industrie- und Handelskammer (§ 1 Preuß. Gesetz 22. 8. 1897/1. 4. 1924) schlägt Sie gutachtlich als Handelsrichter vor. Ihre Ernennung erfolgt in Preußen durch das Staatsministerium (Preuß. Verfassung Art. 82¹) auf drei Jahre. Ihre wiederholte Ernennung ist zulässig (G. § 112).

Als stellvertretender Handelsrichter führen Sie die **Amtsbezeichnung Handelsrichter**, als Handelsrichter die **Amtsbezeichnung Handelsgerichtsrat** (Justizministerialverordnung 14. 6. 1921, *IMBl.* 345).

Es ist Ihnen bekannt, daß das Amt des Handelsrichters nicht nur ein Ehrenamt (G. § 111 — vorbehaltlich Erstattung gewisser Tage=

Übernachtungs- und Fahrgelder), sondern auch eine Ehre ist. Denn Sie haben während der Dauer Ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe **alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamter** (G. § 116), genießen also alle Ehre, aber auch alle Verantwortung des Richters und unterliegen bezüglich Ihres amtlichen und außeramtlichen Verhaltens den für Richter bestehenden Disziplinarvorschriften. Sie werden deshalb vor Ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung Ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet (G. § 115).¹⁾

Wie jeder Richter, sind Sie in gewissen Fällen von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen; z. B. in Sachen, in denen Sie als Prozeßbevollmächtigter, Beistand oder gesetzlicher Vertreter einer Partei tätig sind oder waren (Näheres § 41). Auch können Sie, wie jeder Richter, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (§ 42).

Wenn Sie eine für Ihre Ernennung erforderliche Eigenschaft nachträglich verlieren (z. B. unbeschränkte Vermögensfreiheit), oder Ihre richterlichen Pflichten verletzen, können Sie Ihres Amtes enthoben werden (G. § 117).

Und nun viel Glück bei Ihrer Bewerbung und Ihrer künftigen Amtsausübung.

¹⁾ Die Beeidigung geht dahin, die Pflichten eines (stellvertretenden) Handelsrichters gewissenhaft zu erfüllen. Bei wiederholter Ernennung bedarf es einer wiederholten Beeidigung nicht, wenn der Zeitraum, für den die wiederholte Ernennung erfolgt, sich unmittelbar an den Zeitraum der früheren Ernennung anschließt (Allgemeine Verfügung 21. 12. 18; *JMBl.* 533).

1. Brief.

Wie verhalten Sie sich vor der mündlichen Verhandlung?

1. **Sachliche Zuständigkeit der Kammer für Handelsfachen.** Es ist Ihnen natürlich bekannt, daß unser Zivilprozeß in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gipfelt. Aber diese Verhandlung muß vorbereitet werden; dazu dienen die Klage und die sonstigen vorbereitenden Schriftsätze. Alles das finden Sie in den Gerichtsakten, die Sie vor dem Termin studieren. Die Grundlage der Akten bildet die Klageschrift. Der Vorsitzende Ihrer Kammer wird sie anders prüfen, als Sie es nötig haben, so z. B. daraufhin, ob das angerufene Gericht **sachlich zuständig** ist. Sie brauchen sich darum in der Regel zunächst nicht zu bekümmern; doch kann die Frage in der mündlichen Verhandlung und in der Beratung für Sie von Interesse werden. Sachlich unzuständig ist Ihre Kammer z. B., wenn der Anspruch vor das **Arbeitsgericht** gehört. Ein Angestellter oder Arbeitnehmer wird, da er nicht selbständiger Kaufmann ist, schon an sich kaum vor der Kammer für Handelsfachen klagen. Anders der **Handelsagent**, d. h. der, der ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen eines anderen abzuschließen (HGB. § 84). Ein solcher Handlungsagent ist selbständiger Kaufmann, kann aber, wirtschaftlich gesehen, in einem dem Arbeitnehmerverhältnis gleichartigen Verhältnis zu bestimmten Unternehmern stehen und hat dann vor dem Arbeitsgericht zu klagen. Gehört nun ein eingeklagter Anspruch vor das Arbeitsgericht, so muß ihn Ihre Kammer von Amts wegen an das Arbeitsgericht verweisen, selbst wenn beide Parteien ihn vor Ihrer Kammer belassen wollen, denn die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts ist eine „ausschließliche“.

Ein weiterer Hauptfall sachlicher Unzuständigkeit ist gegeben, wenn die Sache nicht vor das Landgericht, sondern vor das **Amtsgericht** gehört. Das ist namentlich der Fall bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von RM. 1000,— nicht übersteigt. Verlangt der Kläger einen ziffernmäßig begrenzten Betrag, so wird über die Zuständigkeitsfrage kein Zweifel sein. Anders wenn er z. B. auf Lieferung einer be-

stimmten Ware oder auf Feststellung der Ungültigkeit eines Vertrages oder dergl. klagt. Hier kann Streit entstehen, ob die Zuständigkeitsgrenze erreicht ist oder nicht. Das Gericht (unter Ihrer Mitwirkung) setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest (§ 3). Die Einzelheiten interessieren hier nicht. Hält das Gericht das Amtsgericht für zuständig, so verweist es den Rechtsstreit dorthin (§ 276); aber nicht von Amts wegen, sondern nur, wenn der Beklagte die sachliche Unzuständigkeit vor der Verhandlung der Hauptsache rügt (§ 274), und der Kläger dann die Verweisung beantragt.

Es gibt aber Fälle, wo Ihr Gericht von Amts wegen die sachliche Zuständigkeit zu prüfen hat. Solchen Fall hatten wir schon oben: Zuständigkeit des Arbeitsgerichts. Ein weiteres Beispiel ist das des **Versäumnisverfahrens**. Erscheint der Beklagte im Termin nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so gilt zwar das, was der Kläger an Tatsachen vorbringt, als vom Beklagten zugestanden. Versäumnisurteil erreicht der Kläger aber nur, wenn die von ihm vorgebrachten Tatsachen den Klageantrag rechtfertigen (§ 331). Hat er also vor einem sachlich unzuständigen Gericht geklagt, so würde er ein Versäumnisurteil nicht bekommen. Anders, wenn er in der Klage vorträgt, die Zuständigkeit des Gerichts sei vereinbart; dieses Vortragen gilt dann beim Ausbleiben des Beklagten ebenfalls als zugestanden und rechtfertigt die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Ein weiterer Hauptfall sachlicher Unzuständigkeit ist der, daß die Klage nicht vor die Kammer für Handelsfachen, sondern vor die **Zivilkammer** gehört. Dann ist sie an die Zivilkammer zu verweisen, und zwar nicht nur auf Antrag des Beklagten, sondern auch von Amts wegen (Mäheres G. § 103). Deshalb empfiehlt es sich, daß Sie schon bei der ersten Aktendurchsicht prüfen, ob die Sache **Handelsfache** ist. Hauptfall einer Handelsfache: der Beklagte ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und die Klage wird aus einem Geschäft erhoben, welches für beide Teile Handelsgeschäft ist (z. B. Verkauf einer Ware durch einen Kaufmann an einen Kaufmann, G. § 101). Es genügt nicht, daß der Beklagte früher Kaufmann gewesen ist; er muß es zur Zeit, der Klageerhebung (nicht Klageeinreichung, sondern Klagezustellung, § 252) sein. Ist einer von mehreren Beklagten nicht Kaufmann, so ist die Sache nicht Handelsfache. Wer Kaufmann ist, bestimmt das HGB. (§§ 1 bis 7, s. Anhang 2 zu G. § 95). Auch der Minderkaufmann ist Kaufmann. Kaufmann ist auch jede Aktiengesellschaft und jede Kommanditgesellschaft auf Aktien, ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Unternehmens; ferner andere Handelsgesellschaften (offene Han-

delsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, G. m. b. H.; HGB. §§ 6, 210, 320, GmbH.-Gesetz § 13) und die eingetragenen Genossenschaften.

Es genügt aber nicht, daß der Beklagte Kaufmann ist; der Klageanspruch muß außerdem aus einem Geschäft herrühren, welches für beide Teile Handelsgeschäft ist. „Beide Teile“: d. h. nicht Kläger und Beklagter, sondern diejenigen beiden Teile, die das betreffende Geschäft (z. B. Kauf von Baumwolle) abgeschlossen haben. Waren der Verkäufer der Baumwolle (V.) und der Käufer (K.) Kaufleute, so schadet es nichts, wenn der klagende Erbe oder Zessionar des V. kein Kaufmann ist. War aber z. B. der Käufer eines Autos ein Privatmann und wird sein Erbe E. verklagt, so gehört die Sache vor die Zivilkammer, auch wenn E. Kaufmann ist.

Klagt der Kläger aus einem **Wechsel** im Sinne der Wechselordnung (s. Anhang) oder aus einer kaufmännischen Anweisung, einem kaufmännischen Verpflichtungsschein, Konnossement, Ladeschein, Lagerschein, Bodmereibrief, Transportversicherungspolice (HGB. § 363), so ist die Sache stets Handelssache, auch wenn keine Partei Kaufmann ist. Auch sonst gibt es eine Reihe von Handelsfachen, die von der Kaufmannseigenschaft der Parteien unabhängig sind; G. § 101 Nr. 3 bis 6 zählt sie auf. So z. B. die Klage aus unlauterem Wettbewerb.

2. Örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand). Wenn Sie die Klage prüfen, werden Sie ihr Augenmerk auch darauf richten, ob das angerufene Gericht örtlich zuständig ist. Sie wissen sicher, daß sich die Zuständigkeit in der Regel nach dem **Wohnsitz** des Beklagten, nicht des Klägers, richtet. An diesem Wohnsitz hat der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand, d. h. hier kann er in der Regel stets verklagt werden (§§ 12 f.). Es würde Ihnen bestimmt auffallen, wenn Sie eine Klage lesen, die beim Landgericht Berlin erhoben ist, obwohl der Beklagte in München wohnt. Wenn Sie dann in der Klage weiterlesen: „Gerichtsstand ist vereinbart“, so können Sie sich, solange der Beklagte das nicht bestreitet, in der Regel dabei beruhigen. Erscheint der Beklagte im Termin nicht und beantragt der Kläger Versäumnisurteil gegen ihn, so gilt die Behauptung der Klage, daß der Gerichtsstand vereinbart sei, als zugestanden und Sie dürfen dem Kläger, wenn sonst alles in Ordnung ist, das Versäumnisurteil geben (s. o. 12). Steht aber in der Klage nicht, daß der Gerichtsstand Berlin vereinbart sei, so muß der Kläger einen anderen Grund dafür anführen, daß er nicht in München klagt; z. B., daß der Beklagte in Berlin eine Filiale habe, auf deren Geschäftsbetrieb die Klage Bezug habe (§ 21), oder daß der Beklagte, der auf Bezahlung eines Autos verklagt wird, beim

Kauf des Autos seinen Wohnsitz in Berlin gehabt und deshalb seine Kaufverpflichtung in Berlin zu erfüllen habe (sog. besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes § 29, BGB. § 269). Hierbei gibt es Feinheiten, über die Sie der Vorsitzende belehren wird. Z. B. wenn der Autokäufer A. zu Berlin vom Verkäufer B. in München Rückzahlung des Kaufpreises verlangt, weil das Auto unbrauchbar sei (sogenannte Wandlung), muß er in München klagen; verlangt er aber klugerweise Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgewähr des nach Berlin gelieferten Autos, so kann er in Berlin klagen, weil B. diese Verpflichtung in Berlin zu erfüllen hat. Aber dies nur nebenbei.

3. Wie lesen Sie die Akten? Nachdem Sie sich mit der Zuständigkeit des Gerichts oder sonstigen Prozeßformalitäten (s. § 253) befaßt haben, werden Sie nunmehr an das materielle Studium der Klage gehen. Sie werden prüfen, ob Ihnen die Klage genügend begründet oder, wie man auch sagt, schlüssig erscheint. Hier beginnt bereits eine wichtige Aufgabe für Sie als Kaufmann und logisch denkenden Menschen. Die Klage muß nicht so sehr rechtliche Darlegungen als vor allem Tatsachen enthalten, nämlich diejenigen Tatsachen, die geeignet sind, den Klageanspruch als in der Person des Klägers entstanden und als durch den Beklagten verletzt erscheinen zu lassen. Die Klage braucht in der Regel an die vorgebrachten Tatsachen keine rechtliche Beurteilung zu knüpfen. Sie kann das getrost dem Gericht überlassen. Aber das Tatsachenmaterial soll sie dem Gericht in schlüssiger Weise vorlegen. Klagt also z. B. der Sozjus einer offenen Handelsgesellschaft gegen einen anderen Sozjus auf Auflösung der Gesellschaft, weil der Beklagte wichtige Pflichten als Sozjus verletzt habe und ein gedeihliches Zusammenarbeiten nicht mehr möglich sei, so werden Sie zu prüfen haben, ob die vorgetragene Tatsachen — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — das klägerische Verlangen genügend begründen. Oder der Kläger verlangt Rückzahlung eines Darlehns; dann genügt es nicht, daß er sagt, er habe dem Beklagten ein Darlehen gegeben, sondern er muß auch sagen, daß und aus welchen Gründen das Darlehn fällig geworden ist. Oder der Kläger verlangt Bezahlung für ein verkauftes Auto; es genügt nicht, daß er sagt, er habe dem Beklagten das Auto für M. 3000.— verkauft, sondern er muß auch vortragen, daß er das Auto bereits geliefert hat, oder, daß und aus welchen Gründen der Beklagte schon vor der Lieferung oder Zug um Zug gegen Lieferung bezahlen müsse. Haben Sie nun Bedenken wegen der Schlüssigkeit des Klagevorbringens, so tun Sie gut, sie sich zu notieren und den